

Reglement Scott Enduro Series 2018

1. Allgemeines

- (1) Die Scott Enduro Series („**Veranstaltung**“) ist eine Veranstaltung der Delius Klasing Verlags GmbH („**Veranstalter**“). Die Rennserie besteht aus den drei Einzelveranstaltungen bei den BIKE Festivals in Riva, Willingen und Leogang.
- (2) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer der Veranstaltung („**Teilnehmer**“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements.
- (3) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der Veranstaltung - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.
- (4) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen. „**Veranstaltungspersonal**“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

2. Teilnahmeberechtigung – Gesundheit

- (1) Bei der Scott Enduro Series sind Lizenz- und Hobbysportler teilnahmeberechtigt.
- (2) Junioren unter 18 Jahren (Jahrgang 1999 – 2000) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Teilnahmevoraussetzung im Hinblick auf jeden Teilnehmer ist das Vorliegen einer unterzeichneten Haftungserklärung (wird ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail zugeschickt) im Original.
- (4) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, gegen die eine Sperre eines Radsportverbandes vorliegt.

3. Ausrüstung

- (1) Alle Teilnehmer müssen während des gesamten Wettbewerbs einen Vollvisierhelm und einen Rückenprotector tragen. Dies gilt für das Rennen als auch für die Teilnahme am Training. Helme mit einem abnehmbaren Gesichtsschutz sind nicht erlaubt. Des Weiteren ist es Pflicht Knieschoner, geschlossene Handschuhe und ein kurz- oder langärmeliges Trikot zu tragen.
- (2) Bei Nichteinhaltung erfolgt die sofortige Disqualifikation.
- (3) Es wird den Fahrern ausdrücklich empfohlen ihr Handy mitzuführen, um in Notfallsituationen erreichbar zu sein.
- (4) Jeder Teilnehmer ist für den einwandfreien Zustand seines eingesetzten Materials am Fahrrad und seiner Schutzbekleidung selbst verantwortlich. Es darf nur Material verwendet werden, welches für diese Belastung ausgelegt ist. Der Zustand, die Qualität und die Konzeption bzw. Konstruktion darf keine Gefahr für den Teilnehmer oder Dritte darstellen. Die Schutzbekleidung muss ein Prüfsiegel einer international anerkannten Prüfstelle enthalten.

4. Startgebühren

- (1) Bei Anmeldung bis zum jeweiligen Meldeschluss beträgt die Startgebühr zur Einzelveranstaltung 60 €. Bei Nachmeldung beträgt die Startgebühr 70 €, dies entspricht also einer Nachmeldegebühr von 10 €.
- (2) Eine Anmeldung zur Scott Enduro Series (beinhaltet die drei Einzelveranstaltungen bei den BIKE Festivals in Riva del Garda, Willingen und Leogang) kostet 145 €.

5. Start

- (1) Jeder Fahrer startet einzeln.
- (2) Die Startabstände zwischen den Wertungsprüfungen betragen mindestens 20 Sekunden.
- (3) Fahrer, die verspätet am Start erscheinen, müssen trotzdem die Startaufstellung einhalten und dürfen die Strecke erst betreten, wenn es ihnen erlaubt wurde.
- (4) Der Rennleiter legt die Startzeiten für jede Stage fest. Die Zeiten werden mindestens eine Stunde vor Rennbeginn vom Veranstalter kommuniziert. Für verpasste Startzeiten werden dem betreffenden Fahrer Strafzeiten auferlegt.

6. Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die Straßenverkehrsregeln halten.
- (2) Die Fahrer dürfen keine Hilfe von außen (Nicht Fahrern) erhalten. Dies beinhaltet die Hilfe von Team Mitgliedern oder Zuschauern beim Tragen der Ausrüstung rund um die Strecke oder die beispielsweise die Hilfe bei Reparaturen während des Rennens.
- (3) Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzuwerfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.
- (5) Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern.
- (6) Das Mitführen von Glasbehältern ist während des Wettkampfs verboten.
- (7) Der Fahrer darf die Ziellinie zu Fuß überqueren, vorausgesetzt er hat sein Rad dabei.
- (8) Wenn ein Fahrer die Strecke aus irgendeinem Grund verlässt, muss er zu genau diesem Punkt zurückkehren und darf von dort aus weiterfahren.
- (9) Die Teilnahme am offiziellen Training ist erst gestattet, nachdem die Anmeldung abgeschlossen und die Startnummer abgeholt wurde.
- (10) Die Startnummern müssen schon im Training unbedingt gut sichtbar angebracht sein. Ohne Startnummer ist die Teilnahme am Training als auch am Rennen strikt verboten.

7. Startnummern

- (1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung seine Startnummern jederzeit gut sichtbar am Rad (Lenker) angebracht sein. Zusätzliche Rückennummern müssen während der

Rennläufe am Rücken bzw. am Rucksack befestigt sein. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

8. Zeitmessung

(1) Die Zeitmessung wird mit einem Transponder durchgeführt. Der Transponder wird bei der Startnummernausgabe ausgehändigt und muss am Lenker befestigt werden. Für den Transponder muss bei der Startnummernausgabe ein Pfand in Höhe von 50,- EUR bezahlt werden. Die Pfandsumme bekommt der Teilnehmer gegen Rückgabe des Transponders im Ziel wieder.

(2) Die Zeiten werden nur auf den Stages genommen. Die einzelnen Zeiten aus den Stages werden zu einer Gesamtzeit zusammen gerechnet.

(3) Auf den Transferwegen wird die Zeit nicht genommen, jedoch gibt es eine maximale Zeit, in der jeder Teilnehmer am Start der nächsten Stage oder im Ziel angekommen sein muss.

9. Verpflegung und Getränke

(1) Jeder Teilnehmer ist während des Wettbewerbs für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.

(2) Der Veranstalter wird an einer Verpflegungsstelle für angemessene und ausreichend Verpflegung sorgen, solange der Vorrat reicht. Diese Verpflegungszone wird den Fahrern durch Schilder angezeigt.

(3) Die Teilnehmer verpflichten sich, keinerlei Abfälle zu hinterlassen, um die Umwelt nicht zu beeinträchtigen.

10. Wertungen

(1) Die Starter der Scott Enduro Series starten als Einzelstarter.

(2) In folgenden Kategorien wird gewertet:

Kategorie	Jahrgang
Elite Men:	ab 1999(UCI Lizenz)
Elite Women:	ab 2001(UCI Lizenz)
Pro Masters:	ab 1988(UCI Lizenz)
Open Men:	ab 1999(offen für alle Teilnehmer)
Open Women:	ab 2001(offen für alle Teilnehmer)
Open Junior male:	2000 – 2003 (offen für alle Teilnehmer)

Punktevergabe für die Gesamtwertung:

(die Punktevergabe ist gültig für alle 6 Wertungskategorien)

Platz	Punkte
1	100
2	90
3	80
4	70
5	65
6	60
7	55
8	50
9	45
10	40
11	35
12	30
13	25

Alle anderen Teilnehmer erhalten 20 Teilnehmerpunkte.

In die Serienwertung mit aufgenommen werden alle Teilnehmer, die alle drei Rennen absolviert haben.

11. Vorzeitiges Beenden des Endurorennen

(1) Teilnehmer, die das Rennen vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich beim Rennbüro abmelden.

Für Teilnehmer, die sich nicht im Rennbüro abmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des Teilnehmers einleiten.

12. Siegerehrung & Preisgelder

(1) Eine Siegerehrung findet ca. 30 Minuten nach dem Rennen statt. Es werden die jeweils drei Erstplatzierten gebeten, bei der Siegerehrung anwesend zu sein.

(2) Es werden je nach Kategorie Preisgelder und Sachpreise ausgeschüttet. Das Preisgeld muss nach der Siegerehrung gegen Vorlage eines Lichtbildausweises abgeholt werden. Ein nachträglicher Anspruch auf die Auszahlung des Preisgelds besteht nicht.

13. Strecke

(1) Die Strecke wird erst bei der Startnummernausgabe vor Ort bekannt gegeben. Jeder Teilnehmer erhält eine Karte mit dem Streckenverlauf. Zusätzlich wird die Strecke mit Absperrband, Torfahnen oder ähnlichem markiert. Auf den Transferetappen erfolgt eine Markierung durch Richtungspfeile. Wer auf den Wertungsprüfungen die Strecke verlässt, muss unbedingt wieder an genau dieser Stelle zurückkehren.

(2) Die vorgegebene Streckenführung muss komplett an einem Stück absolviert werden. Ein Verlassen des Streckenverlaufs sowohl in den Wertungsprüfungen als auch auf den Transferetappen ist nicht erlaubt. Nicht zur Streckenführung zählende Wege und Straßen dürfen nicht benutzt werden, außer in Notsituationen. Fahrer, die nach einer Hilfeleistung das Rennen fortsetzen wollen, können eine Wertungsprüfung wiederholen.

(3) Das Abkürzen der Strecke, um sich einen Vorteil gegenüber anderen Fahrern zu verschaffen, führt zur sofortigen Disqualifikation.

(4) Die Strecke darf ausschließlich während des Rennens und den offiziellen Trainingszeiten von den Fahrern genutzt werden. Während des offiziellen Trainings sind Streckenposten und medizinisches Personal an der Strecke, um das Rennen zu steuern und zu kontrollieren.

(5) Die Strecke kann für die Klassen Open Men, Open Women und Open Junior angepasst werden und weniger Wertungsprüfungen beinhalten als die Klassen Elite Men, Elite Women und Pro Masters.

14. Medizinische Versorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für eine angemessene medizinische Versorgung durch Ärzte und Sanitäter an der Strecke.

(2) Fahrer, die erste Hilfe geleistet haben oder durch einen Unfall in ihrem Rennen gestört wurden, müssen den Vorfall dem Rennleiter im Zielbereich mitteilen. Der Rennausschuss nimmt dies zur Kenntnis und korrigiert die Zeit bei Bedarf in angemessener Weise.

(3) Um es dem Rettungsteam zu ermöglichen bei einem Unfall den verletzten Fahrer zu erreichen, kann eine Stage gesperrt oder sogar komplett aus dem Rennen genommen werden.

15. Jury & Protest

(1) Der Veranstalter setzt anlässlich einer jeden Veranstaltung eine Jury ein („**Jury**“). Die Jury besteht aus vier (3) frei vom Veranstalter bestimmten Mitgliedern (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme)

(2) Jegliche Entscheidungen zum Rennablauf, zu Regelverstößen und insbesondere Disqualifikationen werden von diesem Gremium getroffen.

(3) Die Jury entscheidet über ihr vom Veranstaltungspersonal (z.B. Streckenposten, Marshalls) mitgeteilte Regelverstöße und Proteste. „**Proteste**“ sind von Teilnehmern mitgeteilte Regelverstöße anderer Teilnehmer oder Beschwerden von Teilnehmern gegen die Maßnahmen (z.B. Sanktionen) des Veranstaltungspersonals. Proteste sind bis spätestens eine (1) Stunde nach Zielschluss im Rennbüro einzulegen und ggf. unter Benennung von Beweismitteln (z.B. Zeugen) schriftlich zu begründen. Die Protestgebühr beträgt 50€ und ist mit Einlegung des Protests zu zahlen. Die Protestgebühr verbleibt bei verlorenem Protest beim Veranstalter und wird ansonsten unmittelbar erstattet.

16. Haftung des Veranstalters

(1) Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

(2) Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

(3) Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, haftet der Veranstalter ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

(4) Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „**Kardinalpflichten**“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ich regelmäßig vertrauen darf.

(5) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(6) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Schäden an den Fahrrädern, die während des Transports entstehen.

17. Bildrechte

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Videobildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

(2) Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe) in einer Art und Weise, die die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnortes, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

18. Haftung des Teilnehmers und Freistellung

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. **Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.**

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („Freistellungsberechtigte“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im

Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.